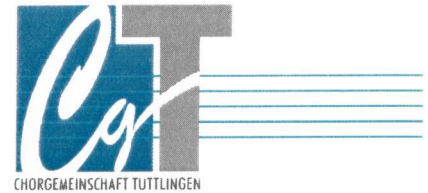


Geschäftsordnung des Vorstandes der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.



§ 1 Grundsatz

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands über die in § 8 und § 9 der Satzung der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V. definierten Festlegungen hinaus. Jedes Mitglied der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V. hat das Recht zur Einsicht in die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 2 Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Vorstands

1. Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
2. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung über Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung des Vorstands erforderlich. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen zwei Kalenderwochen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

§ 3 Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung

Entsprechend § 8 der Satzung der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V. bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Geschäftsführer. Dennoch wirken alle Vorstandsmitglieder an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung (§ 3) bleibt hiervon unberührt:

1. Geschäftsführer (Stefan Eick) und seine Stellvertreterin (Daniela Zeiger)
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und organisatorischen Angelegenheiten
 - Organisation und Leitung von Vorstands- und Ausschusssitzungen
 - Organisation und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Externe Repräsentation des Chores & Kontaktpflege zu anderen Vereinen
 - Ehrungen durchführen
2. Schriftführerin (Daniela Zeiger) und ihre Stellvertreterin (Nicole Wagner)
 - Schriftverkehr des Vereins (inkl. Postanschrift)
 - Verfassung und Beantwortung von Briefen
 - Einladungen zu Veranstaltungen, wie z.B. der Mitgliederversammlung und Konzerten
3. Vorstandsmitglied für Projektaufgaben (Nicole Wagner)
 - Planung und Bearbeitung von organisatorischen Einzelprojekten im Auftrag des Vorstands und/oder des Ausschusses
4. Jugendvertreter (Sven Engelhard)
 - Vertretung der Interessen der Jugend im Verein und Versicherungsfragen (z.B. bei Konzerten)
 - Einverständniserklärungen der Eltern
5. Kassenführerin und Mitgliederdatenführerin (Gundi Saile)
 - Abwicklung der Finanzgeschäfte über die Hauptkasse und Buchhaltung des Vereins
 - Vorbereitung des Haushaltsplans des Vereins
 - Controlling des Haushaltsplanes
 - Kassenbericht erstellen / Kassenprüfung vorbereiten
 - Mitgliederdatenverwaltung und Datenschutz

§ 5 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

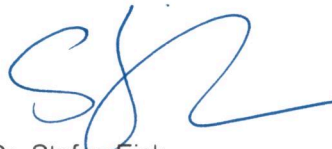
§ 6 Inkrafttreten und Wirksamkeit

1. Die vorliegende Geschäftsordnung des Vorstands der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V. ist in der Ausschusssitzung vom 13.11.2017 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden.
2. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

Tuttlingen, den 13.11.2017



Sven Engelhard
Mitglied des Vorstands
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.



Dr. Stefan Eick
Mitglied des Vorstands
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.



Gundi Saile
Mitglied des Vorstands
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.



Nicole Wagner
Mitglied des Vorstands
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.

Daniela Zeiger
Mitglied des Vorstands
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.

